

Das Schaufenster als Erzieher.

(Schlußwort verboten.)

In dem Kampfe, den die Geschäftsinhaber seit Jahr und Tag schon — bisher allerdings ohne Erfolg — mit der Follie um die Freigabe der Schaufenster am Sonntag führen, ist wiederholt auch als Argument der erzieherische Wert der Schaufenster ins Treffen geführt worden. Nun, kein vernünftiger Mensch wird bestreiten wollen, daß ein Schaufenster durch seine Auslagen tatsächlich erzieherisch und bildend auf das Publikum wirken kann; so manches große Kaufmanns oder Spezialgeschäft bietet in seinen Schaufensterauslagen tatsächlich eine feine technische Ausstellung, eine Bildergalerie, ein naturwissenschaftliches Kabinett usw.

Aber auch auf die Geschäftsinhaber selbst wirken die Schaufensterauslagen erzieherisch. Angeregt durch die Konkurrenz suchen sie ihr Geißel nicht mehr darin, ihre Schaufenster lediglich zu einem Stapelplatz für ihre Waren zu machen, sondern sie legen nur wenig aus, jedoch weniger aber in ausereisender Qualität und in künstlerischer Anordnung.

Man vergleiche beispielsweise nur einmal die Geschäftsauslage einer Möbelhandlung von jetzt mit einer solchen aus den achtziger oder neunziger Jahren! Welch himmelweiter Unterschied! Damals eine wahre Kumpellammer: auf der Platte des Büfets als Schmuckstück des Kunsthandwerks ein Fußbank, ein hoher Eintracht, doch nicht gerade in malerischer Umrandung eines Kunststüchchens, daneben ein rochiertes Stuhlchen aus Fichtenholz, meist bis zu Tisch, Stuhl und Bank: an der Wand lehnd die einzelnen Teile einer Ausbaumittelstelle, und dazwischen eingepackte, wo sich nur irgend ein Plüsch fand, Stühle aller Arten, Spiegel, Kleiderständer usw.

Und jetzt? Ein Salon, ein Speisezimmer, ein Musikzimmer, ein Schlafzimmer, ein Herrenzimmer, ein Woudoir, eine Küche — jedes für sich, einheitlich im Stil angeordnet, das einen beim Betreten einer solchen künstlerischen Ausstellung das Herz im Leibe laßt.

Und wie in den Möbelmagazinen, so findet sich dieser Fortschritt in den Geschäften aller Branchen: beim Pelzhändler wie in der Blumenhandlung, im Zeitfahrgeschäft wie in der Buch- und Papierhandlung, bei der Modistin wie im Schladterladen. Der fälschlich veraltete Wettbewerb zur künstlerischen Ausschmückung der Schaufenster hatte ja ganz hervorragendes auf diesem Gebiete gezeigt.

Umformung muß es wundernehmen, daß hin und wieder noch, selbst bei großen Geschäften, bei der Ausstattung der Schaufenster derartig gegen den guten Geschmack sowohl wie gegen die Bequemlichkeit gefündigt wird, daß von einer erziehenden, bildenden Wirkung nicht gut mehr die Rede sein kann.

Nur ein Beispiel hier für viele: dafür aber ein Schulbeispiel! Eine Berliner Attrappenfabrik hat als Zugkühler in ihrem Schaufenster ein sehr nett ausgestattetes Schiffsmodell aufgestellt. Am mächtigsten naturgetreu zu wirken, ruht das Schiff nicht auf irgend einem Gestell, sondern als Unterlage ist ihm eine — wiederum sehr hübsch ausgestattete — Meeresschale gegeben, die mit türen grünen, von weissen Schaumkammern getrennten Wogen ein recht anschauliches

Bild bietet. Damit begnügte sich aber die Ausstellin nicht: das Meer mußte auch von allerlei Geister „belebt“ sein. Und hier fängt das Sündenregister dieser Schaufensterdekoration an. Mit welchen Zielen hat die allzu lebhaft phantastische Dekoration des Sündenregisters diese Schaufensterdekoration an. Mit welchen Zielen hat die allzu lebhaft phantastische Dekoration des Sündenregisters diese Schaufensterdekoration an. Mit welchen Zielen hat die allzu lebhaft phantastische Dekoration des Sündenregisters diese Schaufensterdekoration an.

Weitere liegen da verstreut um Ängstlich Schließen — delikate Portionsschiffe, die je naturgetreuer nachgemacht sind, doch einem bei ihrem Anblick das Wasser im Munde zusammenlaufen kann. Die Erklärung dafür, wie dieser ausgeprochene Schiffsverkehr in den Schaufenstern des Weltmeeres geraten ist, bleibt uns die Situa oder schuldig.

Der Mal, der sich den Willen des Beschauers im Vordergrund zeigt, befindet sich seiner Natur ungeachtet auf der Seite; es sind also tote Fische, die das Meer „beleben“. Durch ein paar feine Zerkleinerungen hätte man leicht den Fischen eine richtige Stellung geben und damit den Eindruck des Schwimmens hervorgerufen können.

Bermüht dem Fische und den Schleiern suchte hier der Dekorateur diesen ein paar Fischereizurück zur Gesellschaft geben, die sich freilich in dem Schaufenster auch nicht gerade wohl fühlen werden. Gegen die Anwesenheit eines stattdessen Fisches dagegen, der zur Veranschaulichung des „naturwahren“ Bildes beitragen soll, wäre ein Einverständnis einzuwenden, wenn ihm sowohl wie den Fischereizurück zusammen würde, in gefoltem Zustande sich auf dem Meeressboden zu sammeln. Denn die ganze aller Kräfte leuchten in einem wunderbaren Welt.

Die zur Veranschaulichung eines Meeresschiffes herangezogenen Geschöpfe also zum Teil der Schiffsmodellarien entnommen zum Teil in dem charakteristischen Gewande, das ihnen erst ein überhandnehmender Kosmos verleiht — das ist ein Schaufensterdekoration, wie sie nicht sein soll, die das Wort: „das Schaufenster als Erzieher“ zu Schanden macht.

Victor Band.

Aus d. Kaufmannsgericht

Die Räumigung durch Telegramm.

Im die Gültigkeit einer telegraphischen Räumigung erbrachte ein Rechtsstreit, der vor der zweiten Kammer des Berliner Kaufmannsgerichts zum Austrag kam. Der Beklagte, ein Kaufmann, hatte am 26. des Monats August zur Probe engagiert worden. Am 26. des Monats August hatte die Gesellschaft ihren auf einer Tour in Schließen befindlichen Reisenden mit, daß sie das Probengemenge in ein feines umwandeln, und gab gleichzeitig eine unverzügliche Räumigung an. Darauf antwortete sofort der Kläger, daß er statt der vierwöchigen die sechswöchige Räumigungsfrist vor dem Quartier eingekauft wissen möchte. Gleichzeitig gab er dem Kläger, daß am 28. August die beklagte Firma erreicht haben 31. August nachmittags fändigte die Gesellschaft dem Reisenden, indem sie ihm telegraphierte, sie könne das Dienstverhältnis wegen anderweitiger Dispositionen nicht verlängern. Diese Räumigung fehlte der Kläger als ungültig an. Das Telegramm sei erst nach dem 1. September mittags erfolgten Abreise in Grönberg ein-

getroffen. Die Gesellschaft habe auch Aufträge, die nach dem 1. September von ihm, dem Kläger, entliehen, an sich genommen und ausgeführt. Wie das vorgelegte Originaltelegramm erweist, hat es den Kläger die Räumigung aus dem dem vom Kläger aufgegebenen neuen Aufenthaltsort nachgeholt.

Das Kaufmannsgericht hielt die Fortsetzung des Dienstverhältnisses mit vierwöchiger Räumigungsfrist für berechtigt. Nachdem der Kläger die Räumigungsfrist monierte, hätte die Beklagte nach dem demselben Abend einen Brief schreiben und ihm kundigen können. Der Kläger ist jedenfalls um mittig von Grönberg abgereist, so daß das Telegramm ihm nicht mehr rechtzeitig zugegangen ist. Die Räumigung war mithin als ungültig anzusehen.

Serichtszeitung

„Betrunkene Geschichten aus Südafrika.“

Der Reichsdisciplinarkammer in Potsdam hatte für den 35. Jahre alte Geheimsekretärsassistent Alfred Metze vom Reichsfinanzamt wegen verchiedener dienstlicher Verfehlungen zu verurteilen, die er sich nach der Räumigung während seines Aufenthaltes in Südafrika im Jahre 1907 zuzuschreiben konnte. Im Jahre 1907 war der Angeklagte aus Gibeon in Südafrika nach Zeutland zurückverkehren worden. Er wurde nach Beendigung einer Reparatur im Auswärtigen Amt seit Oktober 1907 wieder dienstlich beschäftigt und am 12. Juni vorigen Jahres vom Dienst suspendiert.

„Betrunkene Geschichten aus Südafrika“, so lautet man das ganze Konglomerat von fünf Aufzählungen, das Metze zur Last gelegt wird, am besten charakterisieren. Mehrere als ohnehin führte der Angeklagte unter anderem mit dem Strohplattler des Bezirksamtes von Gibeon, Meffers Geschloß, zum Zweitschloß, die Beleidigung einer sechzehnjährigen Buruzka durch unflätliche Äußerungen und eine Bedrohung mit einem Unterfangen gelangenen sind die Belastungspunkte.

Zur Beurteilung des Angeklagten, des Sohnes eines Berliner Kongressrates, der dem Reserveoffizierskorps des 38. Regiments angehört, führte der Angeklagte unter anderem die Verurteilung des Bezirksamtes von Gibeon, Meffers Geschloß, zum Zweitschloß, die Beleidigung einer sechzehnjährigen Buruzka durch unflätliche Äußerungen und eine Bedrohung mit einem Unterfangen gelangenen sind die Belastungspunkte.

Der Gerichtshof ließ unter Berücksichtigung des ganzen Mißes Mißde wählten und beurteilte den Angeklagten unter Belastung mit den Rollen zu einem Verurteilung und einer Geldstrafe in Höhe eines monatlichen Gehaltens.

Wegen Verbrechen gegen die Gütlichkeit mußte sich ferner der Gemeindeführer Richard Lindner vor der 10. Strafkammer des Landgerichts I verantworten. Die Beweisaufnahme, die unter vollem Ausschluß der Öffentlichkeit stattfand und bis in die späten Abendstunden dauerte, ergab, daß der Angeklagte mehrere Schulmädchen in seine Wohnung gelockt und gegen Willkür von 1 bis 3 März seinen Räumigen willkürlich gemacht hatte. Der Staatsanwalt beantragte eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren. Das Gericht billigte dem Angeklagten mildernde Umstände zu und erkannte auf drei Jahre Gefängnis und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren.

SW, Jerusalemerstr. 38-39

am Dönhofsplatz

W, Potsdamer Strasse 2

am Potsdamer Platz

W, Tauentzienstrasse 19a

am Wittenbergplatz



W, Friedrich-Strasse 75

Ecke Jäger-Strasse

C, König-Strasse 25-26

Ecke Kloster-Strasse

Versand-Abteilung:  
SW, Jerusalemerstr. 38-39

Neue ermäßigte Verkaufspreise  
Rationelle Kinder-Stiefel

Nur erstklassige Fabrikate = Konkurrenzlose Preiswürdigkeit

Kinder-Schnür- und Knopfstiefel, Box calf oder Chevreau, durchgenäht, Rand gestupft

|         |         |         |         |
|---------|---------|---------|---------|
| 25-27   | 28-30   | 31-33   | 34-36   |
| 5.50 M. | 6.50 M. | 7.50 M. | 9.00 M. |

Kinder-Schnür- und Knopfstiefel, braun Chevreau, durchgenäht, Rand gestupft

|         |         |         |          |
|---------|---------|---------|----------|
| 25-27   | 28-30   | 31-33   | 34-36    |
| 6.50 M. | 7.50 M. | 8.50 M. | 10.50 M. |

Knaben-Schnürstiefel, Box calf oder Chevreau, in eleganter Herrenstiefel-Ausführung, durchgenäht, Rand gestupft

|         |         |
|---------|---------|
| 31-33   | 34-36   |
| 8.00 M. | 9.50 M. |

Kamelhaar-Ohrenschuhe für Kinder

|         |         |         |
|---------|---------|---------|
| 20-24   | 25-29   | 30-35   |
| 1.30 M. | 1.60 M. | 1.90 M. |

Orthopädische  
Dr. Lengfellner-Stiefel  
für Kinder

Patentamtlich geschützt

Vorzüge und Zweck dieser Stiefel werden in allen Geschäften bereitwilligst erklärt.

Für schwache Fussgelenke!

Für empfindliche Kinderfüsse!

Für zarte Kinderfüsse!

Man verlange Broschüre über den Senkfuss!

Kinder-Schnür- und Knopfstiefel, la Box calf oder Chevreau, auch mit Lackkappen, Goodyear Welt

|         |         |         |          |
|---------|---------|---------|----------|
| 25-27   | 28-30   | 31-33   | 34-36    |
| 7.50 M. | 8.50 M. | 9.50 M. | 11.50 M. |

Kinder-Schnür- und Knopfstiefel, la braun Chevreau, auch mit Lackkappen, Goodyear Welt

|         |         |          |          |
|---------|---------|----------|----------|
| 25-27   | 28-30   | 31-33    | 34-36    |
| 8.50 M. | 9.50 M. | 10.50 M. | 12.50 M. |

Knaben-Schnürstiefel, Prima Box calf oder Chevreau, in eleganter Herrenstiefel-Ausführung, Goodyear Welt

|          |          |
|----------|----------|
| 31-33    | 34-36    |
| 10.50 M. | 12.50 M. |

Kamelhaar-Schallentiefel für Kinder

|         |         |         |
|---------|---------|---------|
| 20-24   | 25-29   | 30-35   |
| 2.25 M. | 2.75 M. | 3.25 M. |

Der reich illustrierte Hauptkatalog wird kostenlos zugesandt